

ENTWURF

Beilage Nr. 21/2009

**WIENER LANDTAG**

**Gesetz, mit dem das Wiener Personalvertretungsgesetz (15. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz) geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Wiener Personalvertretungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 49/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 20/2009, wird wie folgt geändert:

*1. In § 1 Abs. 3 wird am Ende der Z 3 der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und entfällt die Z 4.*

*2. In § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 1 dritter Satz und § 12 zweiter Satz wird jeweils die Wortfolge „dreier Wochen einzuberufen“ durch die Wortfolge „von vier Wochen abzuhalten“ ersetzt.*

*3. § 8a Abs. 1 Z 2 lit. c lautet:*

*„c) die Bediensteten des höheren technischen Dienstes, Fachbediensteten des technischen Dienstes, Chemiker mit Reifeprüfung, Bediensteten des technischen Dienstes, Werkmeister, Betriebsbeamten, Maschinenmeister, Radiumtechniker und Röntgentechniker;“*

*4. § 8a Abs. 1 Z 2 lit. f und g lautet:*

*„f) die (Leitenden) Lehrassistenten, Leitenden Oberassistenten, Stationsassistenten, Bediensteten der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, die medizinisch-technischen Fachkräfte, Hebammen, (Leitenden) Lehrhebammen, Oberhebammen, Stationshebammen und Ständigen Stationshebammenvertreter sowie die Heilmasseur und (Ersten) Medizinischen Masseur;“*

*g) die Bediensteten der Verwendungsgruppe K 6, sofern nicht lit. e oder f zutrifft, und die (Ersten) Operationsgehilfen, Laborgehilfen, (Ersten) Desinfektionsgehilfen;“*

fen, Ordinationsgehilfen, (Ersten, Leitenden) Prosekturgehilfen, Sanitätsgehilfen und zahnärztlichen Ordinationshilfen;“

5. § 8a Abs. 1 Z 3 lit. d und e lautet:

- „d) die Bediensteten der Verwendungsgruppen 1, 2 und 3P, sofern nicht Z 4, 5, 6 oder 7 zutrifft;
- e) die Bediensteten der Verwendungsgruppen 3A, 3 und 4, sofern nicht Z 4, 5, 6 oder 7 zutrifft;“

6. In § 8a Abs. 1 Z 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 7 angefügt:

- „7. in der Hauptgruppe VI die Bediensteten sämtlicher Verwendungsgruppen des Schemas I/III.“

7. § 13 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Mitglieder der Dienststellenausschüsse (Vertrauenspersonen) werden durch unmittelbare und geheime Wahl auf die Dauer von vier Jahren – vom Tage der Wahl an gerechnet – berufen.“

8. In § 13 Abs. 3 wird der Ausdruck „19. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „18. Lebensjahr“ ersetzt.

9. In § 19 Abs. 2 wird der Ausdruck „vier Wochen“ durch den Ausdruck „fünf Wochen“ ersetzt.

10. § 20 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„In die nach Dienststellen (§ 4 Abs. 5 und 7) gegliederten Verzeichnisse sind alle Bediensteten im Sinn dieses Gesetzes (§ 1) aufzunehmen, die spätestens am letzten Tag der Auflage der Wählerlisten das 18. Lebensjahr vollenden, in keinem Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnis stehen und deren Dienstverhältnis nicht auf weniger als drei Monate eingegangen worden ist.“

11. § 20 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Jeder Dienststellenwahlausschuss hat in die von ihm zu verfassende Wählerliste alle Bediensteten im Sinn dieses Gesetzes (§ 1) aufzunehmen, die spätestens am letzten Tag der Auflage der Wählerliste das 18. Lebensjahr vollenden, in keinem Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnis stehen, deren Dienstverhältnis nicht auf weniger als drei Monate eingegangen worden ist und die Bedienstete der Dienststelle sind, deren Dienststellenausschuss (Vertrauensperson) gewählt wird.“

12. In § 21 Abs. 1 wird der Ausdruck „drei Wochen“ durch den Ausdruck „vier Wochen“ ersetzt.

13. In der Überschrift zu § 22 und in § 22 Abs. 1 wird jeweils nach dem Wort „Ort“ der Klammersausdruck „(Orte)“ eingefügt.

14. § 23 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Wahl hat mittels amtlicher vom Zentralwahlausschuss aufzulegender Stimmzettel („amtlicher Stimmzettel“) zu erfolgen, wobei für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) und der Mitglieder des Personalgruppenausschusses eigene Stimmzettel vorzusehen sind.“

15. § 23 Abs. 4 lautet:

„(4) Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Die Stimmabgabe mittels Briefwahl ist zulässig, wenn der Wahlberechtigte am Wahltag (an den Wahltagen) voraussichtlich verhindert sein wird, seine Stimme vor dem zuständigen Dienststellenwahlausschuss (der zuständigen Sprengelwahlkommission) abzugeben und er vom Zentralwahlausschuss zur Briefwahl zugelassen wurde; die Entscheidung des Zentralwahlausschusses kann durch kein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden. Die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen sind so rechtzeitig an den Zentralwahlausschuss zu übermitteln, dass sie am allgemeinen Wahltag spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit bei diesem einlangen. Später einlangende Stimmen sind bei der Stimmenauszählung nicht mehr zu berücksichtigen.“

16. § 23 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

„In das für die Wahl des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) vorgesehene Wahlkuvert hat der Wahlberechtigte den Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen), in das für die Wahl seines Personal-

gruppenausschusses vorgesehene Wahlkuvert den Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder des Personalgruppenausschusses zu legen.“

*17. § 24 Abs. 2 und 3 lautet:*

„(2) Der Zentralwahlausschuss hat nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit unverzüglich dem zuständigen Dienststellenwahlausschuss die bei ihm rechtzeitig eingelangten und für die Wahl des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) vorgesehenen Wahlkuverts der wahlberechtigten Briefwähler ungeöffnet in einem verschlossenen versiegelten Umschlag zu übermitteln. Auf dem Umschlag ist die Zahl der darin enthaltenen Wahlkuverts zu vermerken. Der Erhalt ist vom Dienststellenwahlausschuss zu bestätigen. Falls keine an einen Dienststellenwahlausschuss zu übermittelnde Wahlkuverts eingelangt sind, hat der Zentralwahlausschuss dem jeweiligen Dienststellenwahlausschuss unverzüglich eine Leermeldung zu erstatten.

(3) Der Dienststellenwahlausschuss darf die Wahlkuverts erst öffnen, nachdem die Wahlkuverts der Briefwähler oder die Meldung gemäß Abs. 2 letzter Satz und – sofern für Dienststellen Sprengelwahlkommissionen eingerichtet sind (§ 15 Abs. 8) – die Meldungen gemäß Abs. 1 erster Satz aller Sprengelwahlkommissionen und die gemäß Abs. 1 letzter Satz zu übermittelnden Wahlkuverts bei ihm eingelangt sind.“

*18. § 24 Abs. 5 lautet:*

„(5) Eine Stimme ist ungültig, wenn ein Wahlkuvert für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) keinen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) enthält oder aus der Kennzeichnung dieses Stimmzettels nicht eindeutig hervorgeht, für welche Wählergruppe der Wähler seine Stimme abgeben wollte.“

*19. In § 25 Abs. 2 wird nach dem Wort „Dienststellenwahlausschüssen“ die Wortfolge „und dem Zentralwahlausschuss“ eingefügt.*

*20. § 30 Abs. 1 lautet:*

„(1) Die Funktion als Personalvertreter ruht während der Zeit der Ausübung einer der in § 13 Abs. 4 Z 1 und 2 sowie § 14 letzter Satz genannten Funktionen und während der Abwesenheit wegen eines Sonder- oder Erholungsurlaubes, Freijahres oder Freiquartals, einer (Eltern-)Karenz, eines Karenzurlaubes, einer Pflegefreistellung, eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, einer vom Dienstgeber angeordneten Aus-, Fort- oder

Weiterbildung sowie einer die Funktionsausübung hindernden Krankheit oder eines Kur-aufenthaltes, sofern diese Abwesenheiten allein oder in Verbindung miteinander ununterbrochen mindestens drei Monate andauern. Steht von vornherein fest, dass die Abwesenheit mindestens drei Monate betragen wird, ruht die Funktion bereits mit dem ersten Tag der Abwesenheit. In allen übrigen Fällen tritt das Ruhen der Funktion als Personalvertreter erst nach Ablauf von drei Monaten ein.“

*21. § 31 Abs. 4 zweiter Satz lautet:*

„Wenn ein Viertel der Mitglieder, jedoch mindestens zwei, die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt, hat er den Ausschuss so einzuberufen, dass dieser innerhalb von zwei Wochen zusammentreten kann.“

*22. § 31 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:*

„Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.“

*23. In § 37 Abs. 1 erster Satz wird vor dem Wort „Zustimmung“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.*

*24. In § 39 Abs. 7 Z 12 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 13 angefügt:*

„13. Aufnahme der Beschäftigung von überlassenen Arbeitskräften.“

*25. In § 50 Abs. 2 wird das Datum „1. Mai 2006“ durch das Datum „1. September 2009“ ersetzt.*

*26. § 51a Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) § 8a in der Fassung der 15. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz ist erstmals der im Jahr 2010 durchzuführenden allgemeinen Wahl der Personalgruppenausschüsse zu Grunde zu legen.“

*27. Nach § 52 wird folgender § 53 samt Überschrift eingefügt:*

**„Richtlinienumsetzung**

**§ 53.** Durch § 39 Abs. 7 Z 13 wird Art. 8 der Richtlinie 2008/104/EG über Leiharbeit, ABI. Nr. L 327 vom 05.12.2008 S 9, umgesetzt.“

*28. Der bisherige § 53 erhält die Bezeichnung „§ 54“.*

**Artikel II**

Artikel I tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## Vorblatt

### Probleme:

1. Für Bedienstete, deren Dienstverhältnis auf weniger als drei Monate eingegangen worden ist, existiert keine Bedienstetenvertretung;
2. Die Bestimmungen, innerhalb welcher Frist diverse Versammlungen (Sitzungen) von Personalvertretungsorganen stattzufinden haben, wurde in der Vollzugspraxis unterschiedlich ausgelegt;
3. Die Einteilung der Personalgruppen in den Hauptgruppen II bis VI entspricht nicht mehr den gegebenen Strukturen;
4. Es gibt keine Möglichkeit zur Briefwahl;
5. Das Wahlalter für das passive Wahlrecht entspricht nicht mehr den heutigen Bedürfnissen;
6. Die Ruhensbestimmungen betreffend die Funktion als Personalvertreter bzw. Personalvertreterin entsprechen nicht den praktischen Bedürfnissen;
7. Art. 8 der Richtlinie 2008/104/EG über Leiharbeit ist umzusetzen.

### Ziele:

- ad 1.: Schaffung einer gesetzlichen Zuständigkeit der Personalvertretung auch für Bedienstete, deren Dienstverhältnis auf weniger als drei Monate eingegangen worden ist;
- ad 2.: Klare Regelungen, innerhalb welcher Fristen Personalvertretungsorgane zusammenzutreten haben;
- ad 3.: Eine den gegebenen Organisationsstrukturen angepasste Personalgruppeneinteilung;
- ad 4.: Einführung der Briefwahl;
- ad 5.: Herabsetzung des passiven Wahlalters;
- ad 6.: Berücksichtigung weiterer Möglichkeiten einer gerechtfertigten Dienstabwesenheit bei den Ruhensbestimmungen;
- ad 7.: Umsetzung der Richtlinie 2008/104/EG über Leiharbeit im Bereich des Wiener Personalvertretungsgesetzes.

### Inhalte/Problemlösung:

- ad 1.: Erweiterung des Geltungsbereiches des Wiener Personalvertretungsgesetzes auf Bedienstete, deren Dienstverhältnis auf weniger als drei Monate eingegangen worden ist;
- ad 2.: Festlegung der Fristen, innerhalb derer Sitzungen der Organe der Personalvertretung abzuhalten sind;
- ad 3.: Änderung der Personalgruppen;

- ad 4.: Einführung der Briefwahl samt begleitender Änderungen;
- ad 5.: Herabsetzung des passiven Wahlalters vom 19. auf das 18. Lebensjahr;
- ad 6.: Ergänzung der Ruhenstatbestände für die Ausübung der Funktion eines Personalvertreters oder einer Personalvertreterin;
- ad 7.: Einführung einer Informationspflicht des Magistrates im Fall der Aufnahme der Beschäftigung von überlassenen Arbeitskräften.

**Alternativen:**

ad 1. bis 7.: Keine

**Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Einführung der Briefwahl ist für die Gemeinde Wien mit zusätzlichen Mehrkosten anlässlich der Personalvertretungswahlen 2010 von ca. 3.600 Euro zu rechnen.

Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

**Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich, sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen, Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht sind mit dem Regelungsvorhaben nicht verbunden.

**Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der Entwurf dient in seinem Art. I Z 24 der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

## Erläuterungen

### **zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Personalvertretungsgesetz (15. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz) geändert wird**

#### **Allgemeiner Teil**

Kernstück des vorliegenden Gesetzesvorhabens ist eine Reform des Wahlrechtes.

Um einer möglichst großen Anzahl von Wählern und Wählerinnen die Ausübung ihres Wahlrechtes für die Wahl der Mitglieder der Personalvertretung zu erleichtern, soll im Wiener Personalvertretungsgesetz für die Wahl der Dienststellenausschüsse (der Vertrauenspersonen) und der Personalgruppenausschüsse die „Briefwahl“ eingeführt werden. Weiters ist die Senkung des passiven Wahlalters vom 19. auf das 18. Lebensjahr vorgesehen.

Darüber hinaus enthält der Entwurf folgende wesentliche Änderungen:

Der Geltungsbereich des Wiener Personalvertretungsgesetzes soll sich künftig auch auf Bedienstete erstrecken, deren Dienstverhältnis auf weniger als drei Monate eingegangen worden ist, zumal kein sachlich zwingender Grund gesehen werden kann, dass sich die Wahrung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Interessen durch die Personalvertretung nicht auch auf diesen Bedienstetenkreis beziehen soll.

Die Ruhenstatbestände für die Ausübung der Funktion eines Personalvertreters oder einer Personalvertreterin werden den Bedürfnissen der Praxis entsprechend um den Erholungsurlaub, das Freiquartal, die vom Dienstgeber angeordnete Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie um Krankheit und Kuraufenthalt ergänzt, sofern diese Zeiten gerechtfertigter (Dienst)Abwesenheit allein oder in Verbindung miteinander mindestens drei Monate dauern.

Weiters werden die Mitwirkungsrechte der Personalvertretung erweitert, als nunmehr eine Informationspflicht des Magistrates gegenüber der Personalvertretung im Zusammenhang mit der Beschäftigung von überlassenen Arbeitskräften begründet werden soll.

#### **Finanzielle Erläuterungen:**

Nach § 42 Abs. 1 W-PVG hat die Gemeinde Wien die Kosten für die Kanzleierfordernisse, einschließlich des Aufwandes für Telefon und Zustellung und die Kosten für die zur Durchführung der Wahlen notwendigen Drucksorten zu tragen, weshalb durch die Einführung der Briefwahl mit Mehrkosten zu rechnen ist. Ausgehend von 64.517 Wahlberechtigten (Stand: 1. Juli 2009) sowie unter Zugrundelegung der Annahme, dass ca. 5% der

Wahlberechtigten ihre Stimme mittels Briefwahl abgeben werden und die Gebühr weiterhin 0,65 Euro je Brief, bei welchem das Porto beim Empfänger oder bei der Empfängerin einzuheben ist, betragen wird, entstehen Mehrkosten in Höhe von gerundet 2.100 Euro. Für die Herstellung der Briefumschläge werden die Mehrkosten etwa 1.500 Euro betragen, sodass insgesamt mit einem Mehraufwand von ca. 3.600 Euro zu rechnen ist.

Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine Mehrkosten.

### **Besonderer Teil**

Zu Art. I Z 1, 10 und 11 (§ 1 Abs. 3 Z 4, § 20 Abs. 1 und 2 jeweils zweiter Satz W-PVG):

Im Sinn einer umfassenden Interessenswahrung und -vertretung der Bediensteten der Gemeinde Wien wird festgelegt, dass die Bestimmungen des Wiener Personalvertretungsgesetzes auch auf Bedienstete Anwendung finden, deren Dienstverhältnis auf weniger als drei Monate eingegangen worden ist. Auf Grund der Kurzfristigkeit ihres Beschäftigungsverhältnisses sollen diese Bediensteten – so wie bisher – vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen sein.

Zu Art. I Z 2 und 21 (§ 6 Abs. 2, § 9 Abs. 1 dritter Satz, § 12 zweiter Satz und § 31 Abs. 4 zweiter Satz W-PVG):

Es wird klargestellt, dass nicht nur die Einberufung einer auf Verlangen abzuhaltenden Sitzung, sondern auch deren Abhaltung innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen, zu erfolgen hat, wobei diese Fristen in Bezug auf die Dienststellenversammlung (§ 6 W-PVG), die Personalvertreterversammlung (§ 9 W-PVG) und die Personalvertreterkonferenz (§ 12 W-PVG) nunmehr einheitlich mit vier Wochen festgesetzt werden.

Auch die Umformulierung des § 31 Abs. 4 zweiter Satz W-PVG dient der Klarstellung, dass die Einberufung des Ausschusses so rechtzeitig erfolgen muss, dass dieser innerhalb von zwei Wochen zusammentreten kann.

Zu Art. I Z 3 bis 6 (§ 8a Abs. 1 Z 2 lit. c, § 8a Abs. 1 Z 2 lit. f und g, § 8a Abs. 1 Z 3 lit. d und e sowie § 8a Abs. 1 Z 7):

Die Änderung ist erforderlich, da die Betriebsfeuerwehr der Hauptgruppe II nunmehr der Magistratsabteilung 68 und damit der Hauptgruppe I zugehörig ist. Ferner sollen auf Grund eines Beschlusses des Zentralausschusses der Personalvertretung der Bediensteten der Gemeinde Wien die Hebammen iwS und alle Masseure und Masseurinnen in eine

andere Personalgruppe der Hauptgruppe II aufgenommen und alle handwerklichen Verwendungen in der Hauptgruppe VI in eine Personalgruppe zusammengefasst werden.

Zu Art. I Z 7 und 15 bis 17 und 19 (§ 13 Abs. 1 erster Satz, § 23 Abs. 4 und 5 zweiter Satz, § 24 Abs. 2 und 3 sowie § 25 Abs. 2 W-PVG):

Diese Bestimmungen bilden das Kernstück der Novelle und dienen der Einführung der Briefwahl.

Durch die Einführung der Briefwahl erfährt, der bisher ausnahmslos geltende Grundsatz, dass das Wahlrecht persönlich auszuüben ist, eine Durchbrechung, weshalb in § 13 Abs. 1 W-PVG als Wahlgrundsätze nur mehr die unmittelbare und geheime Wahl angeführt werden. Allerdings sieht § 23 Abs. 4 W-PVG weiterhin vor, dass das Wahlrecht grundsätzlich persönlich auszuüben ist, dass aber Wahlberechtigte, die am Wahltag (an den Wahltagen) zB infolge eines Sonder- oder Erholungsurlaubes, Freijahres oder Freiquartals, einer (Eltern-)Karenz oder eines Karenzurlaubes, etc. voraussichtlich verhindert sein werden, ihr Stimmrecht vor dem zuständigen Dienststellenwahlausschuss (der zuständigen Sprengelwahlkommission) auszuüben, vom Zentralwahlausschuss zur Briefwahl zugelassen werden können. Liegen die Voraussetzungen für eine Stimmabgabe mittels Briefwahl vor (glaubhafte Verhinderung) besteht ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Briefwahl. Gegen die Entscheidung des Zentralwahlausschusses (Zulassung oder Nichtzulassung) ist kein Rechtsmittel möglich. Die Verantwortung für das rechtzeitige Einlangen der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen beim Zentralwahlausschuss liegt bei dem oder der Bediensteten, der oder die zur Briefwahl zugelassen worden ist.

Da künftig auf Grund der Organisation der Stimmabgabe mittels Briefwahl auch die für die Wahl des Dienststellenausschusses vorgesehenen Wahlkuverts gekennzeichnet werden müssen [vgl. Art. I Z 12 des Entwurfes einer Änderung der Verordnung des Stadtsenates, mit der die Wiener Personalvertretungs-Wahlordnung (W-PVWO) geändert wird], erfährt § 23 Abs. 5 W-PVG eine diesbezügliche Adaptierung.

§ 24 Abs. 2 und 3 W-PVG legen die nähere Vorgangsweise des Dienststellenwahlausschusses im Zusammenhang mit der Briefwahl fest. Für die Sicherstellung des geheimen Wahlrechtes ist wesentlich, dass der Dienststellenwahlausschuss die Wahlkuverts erst nach Einlangen der vom Zentralwahlausschuss zu übermittelnden Wahlkuverts der Briefwähler und Briefwählerinnen öffnen darf. Die gleiche Regelung besteht gemäß § 25 Abs. 2 W-PVG für den Personalgruppenwahlausschuss. Falls keine vom Zentralwahlausschuss an den Dienststellenwahlausschuss zu übermittelnde Wahlkuverts eingelangt sind, darf der Dienststellenwahlausschuss die bei ihm eingelangten Wahlkuverts erst öffnen, nachdem der Zentralwahlausschuss diesem gegenüber eine Leermeldung erstattet hat. Die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Übermittlung und Öffnung der bei den Sprengelwahlkommissionen abgegebenen Wahlkuverts bleiben unverändert.

Die näheren Bestimmungen im Zusammenhang mit der Briefwahl finden sich in der Wiener Personalvertretungswahlordnung (W-PVWO).

Zu Art. I Z 8 (§ 13 Abs. 3 W-PVG):

Das passive Wahlrecht soll künftig allen wahlberechtigten Bediensteten zukommen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und bereits mindestens sechs Monate Bedienstete sind.

Zu Art. I Z 9 und 12 (§ 19 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 W-PVG):

Zur besseren Vorbereitung der Wahlen wird jeweils der Beginn der Fristen für die Auflage der Wählerlisten und für die Einbringung der Wahlvorschläge um je eine Woche vorverlegt.

Zu Art. I Z 13 (§ 22 Abs. 1 W-PVG):

Die Einfügung des Klammerausdruckes (Orte) erfolgt zur Klarstellung, dass die Wahl am Wahltag (an den möglichen Wahltagen) auch an verschiedenen (Wahl-)Orten, welche jeweils unter Festlegung der genauen Wahlzeit in der Wahlkundmachung bekannt zu geben sind, stattfinden kann.

Zu Art. I Z 14 (§ 23 Abs. 3 W-PVG):

Mit dieser Bestimmung soll klar gestellt werden, dass die „amtlichen Stimmzettel“ vom Zentralwahlausschuss aufzulegen sind. Sofern an anderen Stellen des Wiener Personalvertretungsgesetzes von „amtlichen Stimmzetteln“ die Rede ist, sind ausschließlich die vom Zentralwahlausschuss aufgelegten Stimmzettel zu verstehen. Für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) und der Mitglieder des Personalgruppenausschusses sind jeweils eigene Stimmzettel vorzusehen, wobei die näheren Bestimmungen hiezu im Verordnungsweg erlassen werden.

Zu Art. I Z 18 (§ 24 Abs. 5 W-PVG):

Es handelt sich bloß um eine sprachliche Änderung.

Zu Art. I Z 20 (§ 30 Abs. 1 W-PVG):

Die taxative Aufzählung der Gründe, bei deren Vorliegen die Funktion als Personalvertreter bzw. Personalvertreterin ruhend gestellt ist, wird den Erfordernissen der Praxis entsprechend erweitert. Außerdem soll das Ruhen nunmehr mit sofortiger Wirkung eintreten, wenn von vornherein feststeht, dass die Abwesenheit des Personalvertreters bzw. der Personalvertreterin mindestens drei Monate betragen wird.

Zu Art. I Z 22 (§ 31 Abs. 6 letzter Satz W-PVG):

Diese Bestimmung war bisher lediglich in § 8 Abs. 7 der Wiener Personalvertretungs-Geschäftsordnung, ABl. der Stadt Wien Nr. 3/1987 idF ABl. der Stadt Wien Nr. 32/1990 enthalten.

Zu Art. I Z 23 (§ 37 Abs. 1 erster Satz W-PVG):

Die nunmehr geforderte Schriftlichkeit soll den Nachweis einer von einem Personalvertreter oder einer Personalvertreterin erteilten Zustimmung für seine oder ihre Versetzung in eine andere Dienststelle erleichtern.

Zu Art. I Z 24, 27 und 28 (§ 39 Abs. 7 Z 13 und §§ 53 und 54 W-PVG):

Durch die Einführung einer Informationspflicht im Zusammenhang mit der Beschäftigung von überlassenen Arbeitskräften wird Artikel 8 der Richtlinie 2008/104/EG über Leiharbeit, ABl. Nr. L 327 vom 05.12.2008 S 9, im Wiener Personalvertretungsgesetz umgesetzt.

Zu Art. I Z 25 (§ 50 Abs. 2 W-PVG):

Künftig sollen Bundesgesetze, auf die im Wiener Personalvertretungsgesetz verwiesen wird, in der am 1. September 2009 geltenden Fassung anzuwenden sein.

Zu Art. I Z 26 (§ 51a Abs. 4):

Diese Bestimmung stellt klar, dass die Änderung der Personalgruppen durch die 15. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz erstmals bei der im Jahr 2010 stattfindenden allgemeinen Wahl Anwendung finden soll.

## Textgegenüberstellung

alt

## Wiener Personalvertretungsgesetz

Art. I Z 1:

§ 1. (3) Als Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht:

1. die im Art. 14 Abs. 2 B-VG und im Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG genannten Lehrer und Erzieher;
2. Personen, auf die das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, Anwendung findet;
3. Lehrer, Gutsangestellte, Land- und Forstarbeiter und Lehrlinge, auf die ein Kollektivvertrag Anwendung findet;
4. Personen, deren Dienstverhältnis auf weniger als drei Monate eingegangen worden ist.

Art. I Z 2:

§ 6. (2) Eine Dienststellenversammlung ist innerhalb dreier Wochen einzuberufen, wenn mehr als ein Viertel der stimmberechtigten Bediensteten oder der Mitglieder des Dienststellenausschusses die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt.

neu

## Wiener Personalvertretungsgesetz

§ 1. (3) Als Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht:

1. im Art. 14 Abs. 2 B-VG und im Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG genannten Lehrer und Erzieher;
2. Personen, auf die das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, Anwendung findet;
3. Lehrer, Gutsangestellte, Land- und Forstarbeiter und Lehrlinge, auf die ein Kollektivvertrag Anwendung findet.

§ 6. (2) Eine Dienststellenversammlung ist innerhalb **von vier Wochen abzuhalten**, wenn mehr als ein Viertel der stimmberechtigten Bediensteten oder der Mitglieder des Dienststellenausschusses die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt.

**§ 9.** (1) Die Gesamtheit der in einer Hauptgruppe gewählten Personalvertreter bildet die Personalvertreterversammlung. Die Personalvertreterversammlung ist vom Hauptausschuß im Bedarfsfall einzuberufen. Eine Personalvertreterversammlung ist innerhalb dreier Wochen einzuberufen, wenn mehr als ein Viertel der Personalvertreter oder der Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt. Den Vorsitz in der Personalvertreterversammlung führt der Vorsitzende des Hauptausschusses, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

**§ 12.** Zur Entgegennahme und Erörterung von Berichten kann der Zentrallausschuß eine Konferenz sämtlicher Personalvertreter einberufen. Eine Personalvertreterkonferenz ist innerhalb dreier Wochen einzuberufen, wenn mehr als ein Viertel der Personalvertreter oder der Mitglieder des Zentrallausschusses die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt. Den Vorsitz in der Personalvertreterkonferenz führt der Vorsitzende des Zentrallausschusses, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Art. I Z 3 bis 6:

**§ 8 a.** (1) Die Bediensteten einer Hauptgruppe sind entsprechend ihrer besoldungsrechtlichen Stellung in folgende Personalgruppen zusammenzufassen:

**§ 9.** (1) Die Gesamtheit der in einer Hauptgruppe gewählten Personalvertreter bildet die Personalvertreterversammlung. Die Personalvertreterversammlung ist vom Hauptausschuß im Bedarfsfall einzuberufen. Eine Personalvertreterversammlung ist innerhalb **von vier Wochen abzuhalten**, wenn mehr als ein Viertel der Personalvertreter oder der Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt. Den Vorsitz in der Personalvertreterversammlung führt der Vorsitzende des Hauptausschusses, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

**§ 12.** Zur Entgegennahme und Erörterung von Berichten kann der Zentrallausschuß eine Konferenz sämtlicher Personalvertreter einberufen. Eine Personalvertreterkonferenz ist innerhalb **von vier Wochen abzuhalten**, wenn mehr als ein Viertel der Personalvertreter oder der Mitglieder des Zentrallausschusses die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt. Den Vorsitz in der Personalvertreterkonferenz führt der Vorsitzende des Zentrallausschusses, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

**§ 8 a.** (1) Die Bediensteten einer Hauptgruppe sind entsprechend ihrer besoldungsrechtlichen Stellung in folgende Personalgruppen zusammenzufassen:

1. ....
2. in der Hauptgruppe II
  - a) die Bediensteten der Verwendungsgruppe A, sofern nicht lit. b oder c zutrifft;
  - b) die Ärztlichen Direktoren, Ärztlichen Abteilungs(Instituts)vorstände und Ärzte;
  - c) die Bediensteten des höheren technischen Dienstes, Fachbediensteten des technischen Dienstes, Chemiker mit Reifeprüfung, Bediensteten des technischen Dienstes, Werkmeister, Betriebsbeamten, Brandmeister, Hauptbrandmeister, Lehrwerkstättenmeister, Löschmeister, Maschinenmeister, Oberbrandmeister, Oberfeuerwehrmänner, Radiumtechniker, Röntgentechniker und Feuerwehrmänner;
  - d) die Bediensteten der Verwendungsgruppen B und C, sofern nicht lit. c zutrifft, und die Bediensteten der Verwendungsgruppen LK, D, D 1 und E, sofern nicht lit. c zutrifft;
  - e) die Bediensteten der Verwendungsgruppen K 1, K 2, K 3 und K 4, sofern nicht lit. f zutrifft und die Pflegehelfer;
  - f) die Lehrassistenten, leitenden Lehrassistenten, leitenden Oberassistenten, Stationsassistenten, Bediensteten der gehobenen medizinisch-technischen Dienste und die medizinisch-technischen Fachkräfte;

1. ....
2. in der Hauptgruppe II
  - a) die Bediensteten der Verwendungsgruppe A, sofern nicht lit. b oder c zutrifft;
  - b) die Ärztlichen Direktoren, Ärztlichen Abteilungs(Instituts)vorstände und Ärzte;
  - c) die Bediensteten des höheren technischen Dienstes, Fachbediensteten des technischen Dienstes, Chemiker mit Reifeprüfung, Bediensteten des technischen Dienstes, Werkmeister, Betriebsbeamten, Maschinenmeister, Radiumtechniker und Röntgentechniker;
  - d) die Bediensteten der Verwendungsgruppen B und C, sofern nicht lit. c zutrifft, und die Bediensteten der Verwendungsgruppen LK, D, D 1 und E, sofern nicht lit. c zutrifft;
  - e) die Bediensteten der Verwendungsgruppen K 1, K 2, K 3 und K 4, sofern nicht lit. f zutrifft und die Pflegehelfer;
  - f) die **(Leitenden)** Lehrassistenten, **Leitenden** Oberassistenten, Stationsassistenten, Bediensteten der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, die medizinisch-technischen Fachkräfte, **Hebammen, (Leitenden) Lehrhebammen, Oberhebammen, Stationshebammen und Ständigen Stationshebammenvertreter sowie die Heilmasseure und (Ersten)**

- g) die Bediensteten der Verwendungsgruppe K 6, sofern nicht lit. e zutrifft, und die Operationsgehilfen, Laborgehilfen, Desinfektionsgehilfen, Ordinationsgehilfen, Prosekturgehilfen und Sanitätsgehilfen und zahnärztlichen Ordinationshilfen;
- h) die Bediensteten der Verwendungsgruppen 1, 2, 3P, 3A, 3 und 4, sofern nicht lit. g zutrifft;
- 3. in den Hauptgruppen III bis VI
  - a) die Bediensteten der Verwendungsgruppe A;
  - b) die Bediensteten der Verwendungsgruppe B;
  - c) die Bediensteten der Verwendungsgruppen C, D1, D und E;
  - d) die Bediensteten der Verwendungsgruppen 1, 2 und 3P, sofern nicht Z 4, 5 oder 6 zutrifft;
  - e) die Bediensteten der Verwendungsgruppen 3A, 3 und 4, sofern nicht Z 4, 5 oder 6 zutrifft;
- 4. und 5. ....
- 6. in der Hauptgruppe IV die Bediensteten sämtlicher Verwendungsgruppen des Schemas I/III, sofern nicht Z 5 zutrifft.

Art. I Z 7 und 8:

§ 13. (1) Die Mitglieder der Dienststellenausschüsse (Vertrauensper-

**Medizinischen Masseure;**

- g) die Bediensteten der Verwendungsgruppe K 6, sofern nicht lit. e **oder f** zutrifft, und die **(Ersten)** Operationsgehilfen, Laborgehilfen, **(Ersten)** Desinfektionsgehilfen, Ordinationsgehilfen, **(Ersten, Leitenden)** Prosekturgehilfen, Sanitätsgehilfen und zahnärztlichen Ordinationshilfen;
- h) die Bediensteten der Verwendungsgruppen 1, 2, 3P, 3A, 3 und 4, sofern nicht lit. g zutrifft;
- 3. in den Hauptgruppen III bis VI
  - a) die Bediensteten der Verwendungsgruppe A;
  - b) die Bediensteten der Verwendungsgruppe B;
  - c) die Bediensteten der Verwendungsgruppen C, D1, D und E;
  - d) die Bediensteten der Verwendungsgruppen 1, 2 und 3P, sofern nicht Z 4, 5, 6 oder **7** zutrifft;
  - e) die Bediensteten der Verwendungsgruppen 3A, 3 und 4, sofern nicht Z 4, 5, 6 oder **7** zutrifft;
- 4. und 5. ....
- 6. in der Hauptgruppe IV die Bediensteten sämtlicher Verwendungsgruppen des Schemas I/III, sofern nicht Z 5 zutrifft;
- 7. in der Hauptgruppe VI die Bediensteten sämtlicher Verwendungsgruppen des Schemas I/III.**

§ 13. (1) Die Mitglieder der Dienststellenausschüsse (Vertrauensper-

sonen) werden durch unmittelbare, persönliche und geheime Wahl auf die Dauer von vier Jahren - vom Tage der Wahl an gerechnet - berufen. Die Wahl ist nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes durchzuführen.

(3) Wählbar sind die wahlberechtigten Bediensteten, die an dem Tag, der acht Wochen vor dem allgemeinen Wahltag liegt, das 19. Lebensjahr vollendet haben und bereits mindestens sechs Monate Bedienstete sind.

Art. I Z 9:

**§ 19.** (2) Der Zeitraum der Auflage der Wählerlisten hat mindestens sieben und höchstens 14 Tage zu betragen und muss spätestens vier Wochen vor dem allgemeinen Wahltag und für alle Dienststellen am selben Tag enden.

Art. I Z 10 und 11:

**§ 20.** (1) Der Magistrat ist verpflichtet, dem Zentralwahlausschuss die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Verzeichnisse über die Bediensteten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. In die nach Dienststellen (§ 4 Abs. 5 und 7) gegliederten Verzeichnisse sind alle Bediensteten im Sinn dieses Gesetzes (§ 1) aufzunehmen, die spätes-

sonen) werden durch unmittelbare und geheime Wahl auf die Dauer von vier Jahren – vom Tage der Wahl an gerechnet – berufen. Die Wahl ist nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes durchzuführen.

(3) Wählbar sind die wahlberechtigten Bediensteten, die an dem Tag, der acht Wochen vor dem allgemeinen Wahltag liegt, das **18.** Lebensjahr vollendet haben und bereits mindestens sechs Monate Bedienstete sind.

**§ 19.** (2) Der Zeitraum der Auflage der Wählerlisten hat mindestens sieben und höchstens 14 Tage zu betragen und muss spätestens **fünf** Wochen vor dem allgemeinen Wahltag und für alle Dienststellen am selben Tag enden.

**§ 20.** (1) Der Magistrat ist verpflichtet, dem Zentralwahlausschuss die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Verzeichnisse über die Bediensteten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. In die nach Dienststellen (§ 4 Abs. 5 und 7) gegliederten Verzeichnisse sind alle Bediensteten im Sinn dieses Gesetzes (§ 1) aufzunehmen, die spätes-

tens am letzten Tag der Auflage der Wählerlisten das 18. Lebensjahr vollenden und in keinem Lehrverhältnis stehen. Der Zentralwahlausschuss hat die Verzeichnisse unverzüglich an die Dienststellenwahlausschüsse weiterzuleiten.

(2) Die Dienststellenwahlausschüsse haben die Wählerlisten zu verfassen. Jeder Dienststellenwahlausschuss hat in die von ihm zu verfassende Wählerliste alle Bediensteten im Sinn dieses Gesetzes (§ 1) aufzunehmen, die spätestens am letzten Tag der Auflage der Wählerliste das 18. Lebensjahr vollenden, in keinem Lehrverhältnis stehen und Bedienstete der Dienststelle sind, deren Dienststellenausschuss (Vertrauensperson) gewählt wird. Wurden Sprengelwahlkommissionen (§ 15 Abs. 8) bestellt, ist die Wählerliste entsprechend zu teilen.

#### Art. I Z 12:

**§ 21.** (1) Die Vorschläge jener Bediensteten, die sich um die Wahl als Personalvertreter bewerben (Wahlvorschläge), müssen spätestens drei Wochen vor dem allgemeinen Wahltag schriftlich beim zuständigen Wahlausschuß (Dienststellen- bzw. Personalgruppenwahlausschuß) eingebracht werden.

tens am letzten Tag der Auflage der Wählerlisten das 18. Lebensjahr vollenden, in keinem **Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnis** stehen **und deren Dienstverhältnis nicht auf weniger als drei Monate eingegangen worden ist**. Der Zentralwahlausschuss hat die Verzeichnisse unverzüglich an die Dienststellenwahlausschüsse weiterzuleiten.

(2) Die Dienststellenwahlausschüsse haben die Wählerlisten zu verfassen. Jeder Dienststellenwahlausschuss hat in die von ihm zu verfassende Wählerliste alle Bediensteten im Sinn dieses Gesetzes (§ 1) aufzunehmen, die spätestens am letzten Tag der Auflage der Wählerliste das 18. Lebensjahr vollenden, in keinem **Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnis** stehen, **deren Dienstverhältnis nicht auf weniger als drei Monate eingegangen worden ist** und **die** Bedienstete der Dienststelle sind, deren Dienststellenausschuss (Vertrauensperson) gewählt wird. Wurden Sprengelwahlkommissionen (§ 15 Abs. 8) bestellt, ist die Wählerliste entsprechend zu teilen.

**§ 21.** (1) Die Vorschläge jener Bediensteten, die sich um die Wahl als Personalvertreter bewerben (Wahlvorschläge), müssen spätestens **vier** Wochen vor dem allgemeinen Wahltag schriftlich beim zuständigen Wahlausschuß (Dienststellen- bzw. Personalgruppenwahlausschuß) eingebracht werden.

Art. I Z 13:**Zeit und Ort der Wahl**

**§ 22.** (1) Der Dienststellenwahlausschuß hat spätestens am siebenten Tag vor dem (ersten) Wahltag Zeit und Ort der Wahl zu bestimmen und kundzumachen.

Art. I Z 14 bis 16:

**§ 23.** (3) Die Wahl hat mittels amtlich aufzulegender Stimmzettel zu erfolgen, wobei für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) und der Mitglieder des Personalgruppenausschusses eigene Stimmzettel vorzusehen sind.

(4) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.

**Zeit und Ort (Orte) der Wahl**

**§ 22.** (1) Der Dienststellenwahlausschuß hat spätestens am siebenten Tag vor dem (ersten) Wahltag Zeit und Ort (**Orte**) der Wahl zu bestimmen und kundzumachen.

**§ 23.** (3) Die Wahl hat mittels **amtlicher vom Zentralwahlausschuss** aufzulegender Stimmzettel („**amtlicher Stimmzettel**“) zu erfolgen, wobei für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) und der Mitglieder des Personalgruppenausschusses eigene Stimmzettel vorzusehen sind.

(4) Das Wahlrecht ist **grundsätzlich** persönlich auszuüben. **Die Stimmabgabe mittels Briefwahl ist zulässig, wenn der Wahlberechtigte am Wahltag (an den Wahltagen) voraussichtlich verhindert sein wird, seine Stimme vor dem zuständigen Dienststellenwahlausschuss (der zuständigen Sprengelwahlkommission) abzugeben und er vom Zentralwahlausschuss zur Briefwahl zugelassen wurde; die Entscheidung des Zentralwahlausschusses kann durch kein ordentliches Rechtsmit-**

(5) Dem Wahlberechtigten sind vom Dienststellenwahlausschuß (von der Sprengelwahlkommission) neben den Stimmzetteln zwei Wahlkuverts zu übergeben. In das nicht gekennzeichnete Wahlkuvert hat der Wahlberechtigte den Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen), in das mit seiner Personalgruppe gekennzeichnete Wahlkuvert den Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder des Personalgruppenausschusses zu legen.

Art. I Z 17 und 18:

**§ 24.** (2) Der Dienststellenwahlausschuß hat, sofern sich aus Abs. 3 nicht ein späterer Zeitpunkt ergibt, nach Beendigung der Wahlhandlung die Wahlkuverts für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) zu öffnen.

**tel angefochten werden. Die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen sind so rechtzeitig an den Zentralwahlausschuss zu übermitteln, dass sie am allgemeinen Wahltag spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit bei diesem einlangen. Später einlangende Stimmen sind bei der Stimmenauszählung nicht mehr zu berücksichtigen.**

(5) Dem Wahlberechtigten sind vom Dienststellenwahlausschuß (von der Sprengelwahlkommission) neben den Stimmzetteln zwei Wahlkuverts zu übergeben. In das **für die Wahl des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) vorgesehene** Wahlkuvert hat der Wahlberechtigte den Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen), in das **für die Wahl seines Personalgruppenausschusses vorgesehene** Wahlkuvert den Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder des Personalgruppenausschusses zu legen.

**§ 24.** (2) Der **Zentralwahlausschuss** hat **nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit unverzüglich dem zuständigen Dienststellenwahlausschuss die bei ihm rechtzeitig eingelangten und** für die Wahl des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) **vorgesehenen Wahlkuverts der wahlberechtig-**

**ten Briefwähler ungeöffnet in einem verschlossenen versiegelten Umschlag zu übermitteln. Auf dem Umschlag ist die Zahl der darin enthaltenen Wahlkuverts zu vermerken. Der Erhalt ist vom Dienststellenwahlausschuss zu bestätigen. Falls keine an einen Dienststellenwahlausschuss zu übermittelnde Wahlkuverts eingelangt sind, hat der Zentralwahlausschuss dem jeweiligen Dienststellenwahlausschuss unverzüglich eine Leermeldung zu erstatten.**

(3) In Dienststellen mit Sprengelwahlkommissionen darf der Dienststellenwahlausschuß die Wahlkuverts erst öffnen, nachdem die Meldungen gemäß Abs. 1 erster Satz aller Sprengelwahlkommissionen und die gemäß Abs. 1 letzter Satz zu übermittelnden Wahlkuverts bei ihm eingelangt sind.

(5) Eine Stimme ist ungültig, wenn ein Wahlkuvert für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) keinen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) enthält oder aus der Kennzeichnung des amtlichen Stimmzettels nicht unzweideutig hervorgeht, für welche Wählergruppe der Wähler seine Stimme abgeben wollte.

(3) **Der Dienststellenwahlausschuss** darf die Wahlkuverts erst öffnen, nachdem **die Wahlkuverts der Briefwähler oder die Meldung gemäß Abs. 2 letzter Satz und – sofern für Dienststellen Sprengelwahlkommissionen eingerichtet sind (§ 15 Abs. 8) –** die Meldungen gemäß Abs. 1 erster Satz aller Sprengelwahlkommissionen und die gemäß Abs. 1 letzter Satz zu übermittelnden Wahlkuverts bei ihm eingelangt sind.

(5) Eine Stimme ist ungültig, wenn ein Wahlkuvert für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) keinen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) enthält oder aus der Kennzeichnung **dieses** Stimmzettels nicht **eindeutig** hervorgeht, für welche Wählergruppe der Wähler seine Stimme abgeben wollte.

Art. I Z 19:

**§ 25.** (2) Nach Einlangen der Wahlkuverts von allen Dienststellenwahlausschüssen hat der Personalgruppenwahlausschuß die Wahlkuverts zu öffnen, die Summen der ungültigen und der für jede Wählergruppe abgegebenen gültigen Stimmen festzustellen und die Mandate den einzelnen Wählergruppen zuzuteilen. § 24 Abs. 5 bis 7 ist sinngemäß anzuwenden.

Art. I Z 20:

**§ 30.** (1) Die Funktion als Personalvertreter ruht während der Zeit der Ausübung einer der im § 13 Abs. 4 Z 1 und 2 sowie § 14 letzter Satz genannten Funktionen und während der Zeit einer länger als drei Monate dauernden Abwesenheit wegen Sonderurlaubes, Freijahres, (Eltern-)Karenz, Karenzurlaubes, Pflegefreistellung, Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes.

**§ 25.** (2) Nach Einlangen der Wahlkuverts von allen Dienststellenwahlausschüssen **und dem Zentralwahlausschuss** hat der Personalgruppenwahlausschuß die Wahlkuverts zu öffnen, die Summen der ungültigen und der für jede Wählergruppe abgegebenen gültigen Stimmen festzustellen und die Mandate den einzelnen Wählergruppen zuzuteilen. § 24 Abs. 5 bis 7 ist sinngemäß anzuwenden.

**§ 30.** (1) Die Funktion als Personalvertreter ruht während der Zeit der Ausübung einer der in § 13 Abs. 4 Z 1 und 2 sowie § 14 letzter Satz genannten Funktionen und während der Abwesenheit wegen **eines Sonder- oder Erholungsurlaubes**, Freijahres **oder Freiquartals**, **einer** (Eltern-)Karenz, **eines** Karenzurlaubes, **einer** Pflegefreistellung, **eines** Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, **einer vom Dienstgeber angeordneten Aus-, Fort- oder Weiterbildung sowie einer die Funktionsausübung hindernden Krankheit oder eines Kuraufenthaltes, sofern diese Abwesenheiten allein oder in Verbindung miteinander ununterbrochen mindestens drei Monate andauern. Steht von vornherein fest, dass die Abwesenheit mindestens drei Monate betragen wird, ruht die**

**Funktion bereits mit dem ersten Tag der Abwesenheit. In allen übrigen Fällen tritt das Ruhen der Funktion als Personalvertreter erst nach Ablauf von drei Monaten ein.**

Art. I Z 21 und 22:

**§ 31.** (4) Die Sitzungen des Ausschusses sind vom Vorsitzenden und im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen und vorzubereiten. Er hat den Ausschuß innerhalb zweier Wochen einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder, jedoch mindestens zwei, die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt. Bei Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters und im Fall ihrer Säumigkeit sind die Sitzungen des Ausschusses von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Ausschusses und bei Verhinderung oder Säumigkeit dieses Mitgliedes vom jeweils nächstältesten Mitglied des Ausschusses einzuberufen und vorzubereiten.

(6) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Ausschuß beschließt, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

**§ 31.** (4) Die Sitzungen des Ausschusses sind vom Vorsitzenden und im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen und vorzubereiten. **Wenn** ein Viertel der Mitglieder, jedoch mindestens zwei, die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt, hat er den Ausschuss **so** einzuberufen, **dass dieser** innerhalb **von zwei** Wochen **zusammentreten kann**. Bei Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters und im Fall ihrer Säumigkeit sind die Sitzungen des Ausschusses von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Ausschusses und bei Verhinderung oder Säumigkeit dieses Mitgliedes vom jeweils nächstältesten Mitglied des Ausschusses einzuberufen und vorzubereiten.

(6) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Ausschuß beschließt, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. **Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.**

Art. I Z 23:

**§ 37.** (1) Der Personalvertreter darf während der Dauer seiner Funktion nur mit seiner Zustimmung in eine andere Dienststelle versetzt oder dienstzugeteilt werden. Dienstrechtliche Vorschriften zum Schutz der Bediensteten vor Versetzungen (Dienstzuteilungen) bleiben unberührt.

Art. I Z 24:

**§ 39.** (7) Folgende Angelegenheiten hat der Magistrat der Personalvertretung unverzüglich mitzuteilen:

1. bis 11. ....
12. die Form, in welcher die Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen sind.

Art. I Z 25:

**§ 50.** (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Mai 2006 geltenden Fassung anzuwenden.

Art. I Z 26:

–

**§ 37.** (1) Der Personalvertreter darf während der Dauer seiner Funktion nur mit seiner **schriftlichen** Zustimmung in eine andere Dienststelle versetzt oder dienstzugeteilt werden. Dienstrechtliche Vorschriften zum Schutz der Bediensteten vor Versetzungen (Dienstzuteilungen) bleiben unberührt.

**§ 39.** (7) Folgende Angelegenheiten hat der Magistrat der Personalvertretung unverzüglich mitzuteilen:

1. bis 11. ....
12. die Form, in welcher die Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen sind;

**13. Aufnahme der Beschäftigung von überlassenen Arbeitskräften.**

**§ 50.** (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am **1. September 2009** geltenden Fassung anzuwenden.

**§ 51a. (4) § 8a in der Fassung der 15. Novelle zum Wiener**

**Personalvertretungsgesetz ist erstmals der im Jahr 2010 durchzuführenden allgemeinen Wahl der Personalgruppenausschüsse zu Grunde zu legen.**

Art. I Z 27:

–

### **Richtlinienumsetzung**

**§ 53. Durch § 39 Abs. 7 Z 13 wird Art. 8 der Richtlinie 2008/104/EG über Leiharbeit, ABI. Nr. L 327 vom 05.12.2008 S 9, umgesetzt.**

Art. I Z 28:

**§ 53.** (1) Dieses Gesetz ist in seiner Stammfassung mit Ausnahme des Abschnittes II am 29. November 1985 in Kraft getreten.

(2) Der Abschnitt II ist in seiner Stammfassung am 1. Juli 1986 in Kraft getreten.

**§ 54.** (1) Dieses Gesetz ist in seiner Stammfassung mit Ausnahme des Abschnittes II am 29. November 1985 in Kraft getreten.

(2) Der Abschnitt II ist in seiner Stammfassung am 1. Juli 1986 in Kraft getreten.